

jahres und „5 MARK“; über dem Staatselement der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte,

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Die Gedenkmünzen werden in einer Stückzahl von je 500 000 ausgeprägt.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 16. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1986

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
K a m i n s k y

### **Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Dezember 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. April 1972 über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 23 S. 256) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil, das Prägejahr und „5 MARK“ im unteren Teil. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil mit einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1986

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
• K a m i n s k y

### **Anordnung Nr. 2<sup>1 2</sup> über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 18. Dezember 1986**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## ..§ 3

### **Vorbereitung der Aufgaben**

(1) Die Vorbereitung von Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren, Technologien und Software auf der

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 28. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 426)

Grundlage des „Auftrages des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung“ gemäß den §§ 1 und 5 der Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspatz und das Pflichtenheft (GBl. I Nr. 30 S. 409) erfolgt im Rahmen der Arbeitsstufen „Studien zur Vorbereitung komplexer Aufgabstellungen“ bzw. „Abschluß der angewandten Forschung“. Die Pflichtenheftvorbereitung ist im Rahmen einer Studie vorzunehmen, wenn

- sie nicht in unmittelbarer Weiterführung von Aufgaben der angewandten Forschung des Kombines bzw.
- durch das Kombinat auf der Grundlage von Ergebnissen der angewandten Forschung im Rahmen der Forschungs-kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt.

Ist die Pflichtenheftvorbereitung unmittelbar im Anschluß an eigene Aufgaben der angewandten Forschung der Kombinate vorgesehen, so können die entsprechenden Leistungen im Rahmen der Arbeitsstufe „Abschluß der angewandten Forschung“ erbracht werden.

(2) Entsprechend den mit dem Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung vorgegebenen ökonomischen Anforderungen, Bedingungen und Kriterien

- ist der wissenschaftlich-technische Lösungsweg oder sind die Lösungsvarianten auszuarbeiten,
- sind die Möglichkeiten und Realisierungsbedingungen zum Erreichen der ökonomischen Anforderungen zu analysieren,
- ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante vorzuschlagen.

Die vorstehenden Leistungen entfallen in den Arbeitsstufen K 1/V 1 und K 2/V 2 der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975.

(3) Die Vorbereitung der Aufgaben der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und zur Realisierung zentraler Fertigungen hat — sofern sie nicht mit der Ausarbeitung einer Studie vorgenommen wird — im Rahmen der Arbeitsstufen „Ausarbeitung der Aufgabstellung“ (G 1/A 1/ZF 1) zu erfolgen und wird mit der Bestätigung des Pflichtenheftes abgeschlossen.

(4) Der Vorbereitung der Aufgaben sind Analysen der Bestwerte und des internationalen Standes sowie der Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zugrunde zu legen. Für die Vorbereitung der Aufgaben sind — in Abhängigkeit vom Charakter der Forschung — Marktanalysen, Anwenderforderungen, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Prognosen, Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, Prozeßanalysen, arbeitswissenschaftliche Anforderungsbilder, Literaturstudien, Analysen über die schutzrechtliche Situation und Ergebnisse der Forschung auszuwerten bzw. entsprechende Kenntnisgrundlagen zu erarbeiten und Ergebnisse von Recherchen in der zentralen Datenbank des Zentralinstituts für Information und Dokumentation bzw. in der zentralen Informationsbank Software zu nutzen.“

## § 2

Der § 4 wird gestrichen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 28. Mai 1975 erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 1 ergebenden Veränderungen.<sup>2</sup>

Berlin, den 18. Dezember 1986

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
Dr. Weiz

<sup>2</sup> Die Neufassung der Nomenklatur ist zu beziehen über den Zentralversand Erfurt, PSF 696, Erfurt, 5010, sowie bei Selbstabholung über die Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080.